

25.03.2025

15. Bezugnehmend auf Ihre leider widersprüchlichen Antworten müssen wir nochmals ausdrücklich auf den bestehenden Widerspruch in Bezug auf den Einsatz von "nicht als Open Source vorliegendem Code" eingehen. In Ihrer neuesten Antwort auf die Bieterfrage Nr. 14 schrieben Sie

"Wir erwarten ein weitestgehend autonomes Open-Source-System, welches ausschließlich lizenzfreie, nicht-proprietäre und nutzungsunbeschränkte Codes, Module oder Schnittstellen verwendet. Sollte der Bieter für die vollständige Erfüllung des geforderten Funktionsumfangs diese Vorgabe nicht erfüllen können, so sind Art und Umfang der Nutzung proprietärer, lizenzierter oder nutzungsbeschränkter Mittel dem Auftraggeber anzuzeigen und zu erläutern."

Sowohl aus dem Begriff "weitgehend" als auch die Aufforderung nutzungsbeschränkte Mittel "anzuzeigen" geht hervor, dass es doch zulässig und kein Wettbewerbsnachteil ist, wenn der Auftragnehmer Code Elemente oder Grundlagen seiner Entwicklung verwendet, die er nicht als Open Source offenlegen kann und für die nur ein unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt werden kann. Sollte dies zwingend auszuschließen sein, bitten wir um Klarstellung, dass "ausschließlich" offener Quellcode zu liefern ist und jegliche Leistungen unter Open Source zu veröffentlichen ist.

Wir würden gerne zur Entwicklung Grundlagenelemente nutzen, für die wir kein uneingeschränktes V[Ende der Nachricht]

- **Der Begriff „weitestgehend“ bezieht sich hier auf die Bezeichnung „autonom“, zu verstehen als „eigenständig, unabhängig“. Diese Unabhängigkeit des Gesamtsystems könnte unter Umständen bspw. durch die geforderte Schnittstellenfähigkeit oder im Zuge der Bereitstellung der Kontroll-und-Erfassungs-Apps durch Dritte beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigungen sind darzulegen. Für die zu entwickelnde Software gelten weiterhin die Bedingungen nach OpenCode.de.  
Sehen Sie hierzu auch Bieterfragen Nr. 3, Nr. 7 und Nr. 14.**

16. Bieterfrage zum Preisblatt:

In Zeile 10 wird nach "Datenmigration von Bestandsdaten" gefragt. In der gesamten Ausschreibung findet sich keine diesbezügliche Anforderung. Wir bitten um Klärung.

- **Als Bestandsdaten/Schnittstellen unter Preisblatt 1.3 werden sowohl bereits vorliegende Routen-, Wege- und Organisationsdaten sowie Objektinformationen (vorrangig Beschilderung) seitens der**

**Projektpartner als auch die ebenfalls genannten bereits genutzten Schnittstellen und Einbindungen externer Daten bezeichnet. Aus den aktuell verwendeten Systemen gibt es bereits übertragbare Geodatensätze, welche entsprechend in das neue System übertragen/hochgeladen werden sollen. In den Use Cases 4 & 5 (Kontrollareale definieren, Objektliste definieren) werden weitere zu übertragende Daten/Strukturen bspw. in Form der Kontrollareale und SGV-Waben erwähnt. Ebenso wird in Use Case 7 – Wegeplanung von zu integrierenden Liegenschaftsdaten oder unter 1.2.10 Schnittstellen von diversen WMS/WFS-Diensten u.a. dem Radverkehrskataster des IVV gesprochen.**

**Wünschenswert wäre diesbezüglich eine möglichst automatisierte Datenmigration in die neue Systemlandschaft, auf Grundlage derer sich die geplanten Erfassungen nahtlos realisieren lassen.**

17. Bieterfrage zum Preisblatt:

In der Spalte D steht "Festpreis / Kalkulation der zu leistenden Stundensätze": Soll dort je Zeile eine Angabe der Summe herein, die dann in der nächsten Spalte dem Nettopreis entsprechen würde oder z.B. eine Eintrag wie "y Tage (oder Stunden) mal x Euro" und das Ergebnis ist dann der Nettopreis in der Spalte E?

- **Dieses Feld ist als anbieterseitiges Berechnungsfeld sowie zur Schaffung von Transparenz über einzelne Kostenpunkte pro Leistung zu verstehen. Bei pauschalen Preisen oder fixen Stückkosten können hier diese Einzelkosten einmalig sowie die benötigten Stückzahlen aufgeführt werden. Berechnungen von Stundensätzen und erwartetem Arbeitsaufwand können hier ebenso aufgeführt werden. In den nachfolgenden Feldern werden daraus die Summen pro jeweiliger Leistung abgebildet.**

18. Bieterfrage zum Preisblatt:

Zeile 13: Dort heisst es "ggf. Transfer auf öffentliche Infrastruktur". Ist diese Zeile relevant für den Bruttopreis oder darf mit dieser Angabe der maximale Bruttopreis übertroffen werden? Selbiges gilt für die Zeilen 21 und 29.

- **Die Kosten für einen eventuellen Transfer auf eine öffentliche Infrastruktur sind ebenso wie die optionalen Zusatzleistungen ab Zeile 32 (sofern kostenpflichtig angeboten, mindestens einmalig) in die Maximalkosten von 180.000,00 € bis 30.11.2027 einzupreisen. Sollte ein Teil der Kosten erst nach dem 30.11.2027 auftreten, sind diese in Spalte „I“ zu vermerken.**